



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 20, am 3. März 2021 durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht ...,
die Richterin am Verwaltungsgericht ...,
die Richterin am Verwaltungsgericht ...

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert des Verfahrens wird auf 10.000,- Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung

zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Obergericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (s.o.) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Gründe:

I. Der Antrag, mit dem die Antragstellerin im Wege der einstweiligen Anordnung die Feststellung begehrt, „dass die Schließungsregelung in der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO dem Betrieb des Fitnessstudios der Klägerin unter Einhaltung von Hygiene-Auflagen nicht entgegensteht“, hat keinen Erfolg.

Dabei kann offenbleiben, ob der auf vorläufige Feststellung gerichtete Antrag zulässig ist (dies bezweifelt OVG Hamburg, Beschl. v. 20.5.2020, 5 Bs 77/20, juris Rn. 13 ff.) oder im Wege der Auslegung nach dem verfolgten Rechtsschutzziel gemäß §§ 122 Abs. 1, 88 VwGO so verstanden werden muss, dass die Antragstellerin die vorläufige Verpflichtung der Antragsgegnerin begehrt, die Öffnung und den unter Einhaltung von Hygieneauflagen beabsichtigten Betrieb des von ihr unter der Adresse X-Straße in ... Hamburg betriebenen Fitnessstudios sanktionslos zu dulden (vgl. zu dieser Antragsformulierung OVG Hamburg, Beschl. v. 21.1.2021, 5 Bs 233/20, n.v.; Beschl. v. 18.11.2020, 5 Bs 209/20, juris Rn. 3, 8; Beschl. v. 20.5.2020, a.a.O., juris Rn. 15).

Denn es fehlt jedenfalls an einem Anordnungsanspruch, der im Wege der einstweiligen Anordnung zu sichern wäre.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung notwendig erscheint, insbesondere auch, um wesentliche Nachteile abzu-

wenden. Erforderlich sind danach ein Anordnungsgrund, also die Eilbedürftigkeit der Sache, sowie ein Anordnungsanspruch, also ein Anspruch auf die begehrte Maßnahme. Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch sind nach § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO glaubhaft zu machen.

Das einstweilige Rechtsschutzverfahren nach § 123 VwGO dient grundsätzlich nur der vorläufigen Regelung eines Rechtsverhältnisses; einem Antragsteller soll hier regelmäßig nicht bereits das gewährt werden, was er nur in einem Hauptsacheverfahren erreichen kann. Die von der Antragstellerin begehrte Feststellung stellt sich allerdings insbesondere angesichts der befristeten Geltung des angegriffenen § 4b der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (vom 30. Juni 2020, in der ab dem 20.2.2021 gültigen Fassung, Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) bis zum 7. März 2021 (vgl. § 40 Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) als eine endgültige Vorwegnahme der Hauptsache dar. Wird – wie hier – die Hauptsache vorweggenommen, kann dem Eilantrag nach § 123 VwGO nur stattgegeben werden, wenn dies zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG schlechterdings unabweisbar ist. Dies setzt hohe Erfolgsaussichten, also eine weit überwiegende Wahrscheinlichkeit eines Erfolgs in der Hauptsache, sowie schwere und unzumutbare, nachträglich nicht mehr zu beseitigende Nachteile im Falle des Abwartens in der Hauptsache voraus (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 6.7.2018, 3 Bs 97/18, juris Rn. 35 m.w.N.). Derart erhöhte Maßstäbe sind hier auch schon deshalb anzulegen, da der Sache nach die Gültigkeit einer Rechtsnorm vorübergehend suspendiert werden soll, wofür in einem Verfahren nach § 47 Abs. 6 VwGO auch eine besonders strenge Interessenabwägung vorzunehmen wäre (vgl. zum Maßstab: OVG Münster, Beschl. v. 10.6.2016, 4 B 504/16, juris Rn. 24 ff. m.w.N.).

Gemessen an diesen Maßstäben hat die Antragstellerin einen Anordnungsanspruch nicht mit dem für die Vorwegnahme der Hauptsache erforderlichen Maß an Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht. Bei summarischer Prüfung erweist sich das befristete Verbot der Öffnung von Fitnessstudios nach § 4b Abs. 1 Nr. 28 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO angesichts der gegenwärtigen Pandemielage noch als verhältnismäßig. Denn § 4b Abs. 1 Nr. 28 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO beruht unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Hamburgischen Obergerichtes auf einer hinreichenden gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage (hierzu 1.), deren tatbestandliche Voraussetzungen aller Voraussicht nach erfüllt sind (hierzu 2.). Das Verbot greift voraussichtlich nicht unverhältnismäßig in die Rechte der Antragstellerin aus Art. 12 Abs. 1 GG und Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG, jeweils

in Verbindung mit Art. 19 Abs. 3 GG, ein (hierzu 3.) und verstößt nicht gegen den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz gemäß Art. 3 Abs. 1 GG (hierzu 4). Im Übrigen wäre selbst bei offenen Erfolgsaussichten davon auszugehen, dass eine dann vorzunehmende Folgenabwägung zu einer Ablehnung des Eilantrages führen müsste (hierzu 5.).

1. Das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht geht in nunmehr ständiger Rechtsprechung davon aus, dass die HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO in den §§ 32 Satz 1 und 2, 28 Abs. 1 Satz 1, 28a IfSG eine hinreichende gesetzliche Grundlage findet und insbesondere die Vorgaben des Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG und des Parlamentsvorbehalts hinreichend beachtet werden. An dieser Rechtsprechung hat das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht auch angesichts der seit dem Ausbruch der Pandemie verstrichenen Zeit festgehalten (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 2.2.2021, 5 Bs 217/20, juris; OVG Hamburg, Beschl. v. 18.11.2020, 5 Bs 209/20, juris Rn. 13 ff. m.w.N.; ebenso VGH München, Beschl. v. 19.1.2020, 20 NE 21.76, juris Rn. 26; OVG Münster, Beschl. v. 15.1.2021, 13 B 1899/20.NE, juris Rn. 39 ff.; VG Hamburg, Beschl. v. 23.12.2020, 14 E 5238/20 und Beschl. v. 23.12.2020, 15 E 5246/20, beide abrufbar unter <https://justiz.hamburg.de/vg-aktuelles/>; a.A. VG Hamburg, Beschl. v. 10.11.2020, 13 E 4550/20, abrufbar unter <https://justiz.hamburg.de/vg-aktuelles/>). Die Kammer sieht insoweit gegenwärtig keinen Anlass für eine abweichende Auffassung.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Befugnisse des Ordnungsgebers nach § 32 IfSG, Untersagungs- und Beschränkungsmaßnahmen für ganze Bereiche des gesellschaftlichen Lebens sowie allgemeine Verhaltenspflichten für jedermann zur Bekämpfung von COVID-19 zu erlassen, zwar teilweise tief in Grundrechte der Betroffenen eingreifen. Sie sind aber allein auf das Ereignis der Corona-Pandemie zugeschnitten und bestehen jedenfalls flächendeckend nur, solange der Deutsche Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG festgestellt hat (zum Vorstehenden VG Hamburg, Beschl. v. 9.2.2021, 15 E 355/21, n.v., BA S. 7 f. m.w.N.).

Soweit die Antragstellerin vorbringt, dass „unabhängig von der dargestellten Grundrechtswidrigkeit“ die Übernahme der Inzidenzwerte des Robert-Koch-Instituts zur Begründung des Maßnahmenerfolgs untauglich sei, da es etwa durch Kreuzkontaminationen beim Testverfahren falsche Positivtests gebe und der PCR-Test zum Teil positive Ergebnisse zeige, obwohl die betroffene Person gar nicht infektiös sei, dringt sie mit dieser Kritik nicht durch. Zum einen erscheint es plausibel und von der Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers

gedeckt, anhand der sog. 7-Tage-Inzidenz nach Maßgabe der vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten Fallzahlen (vgl. § 28a Abs. 3 Satz 4 ff. IfSG) auf die Verbreitung des Virus in der Bevölkerung zu schließen und hiervon die Erforderlichkeit von Maßnahmen zur Eindämmung des Virus abhängig zu machen. Auch wenn es eine gewisse Dunkelziffer nicht erkannter infizierter Personen gibt und PCR-Tests keine einhundertprozentige Spezifität haben, lassen diese Werte Rückschlüsse darauf zu, wie weit sich das SARS-CoV-2-Virus verbreitet hat und in welchem Umfang Neuinfektionen drohen (vgl. OVG Münster, Beschl. v. 12.2.2021, 13 B 1701/20.NE, juris Rn. 28 m.w.N.). Dabei ist auch nicht davon auszugehen, dass die zum Nachweis der Infektion verwendete PCR-Testung, wie die Antragstellerin meint, „untauglich“ ist. Denn nach der Einschätzung des RKI sowie der Weltgesundheitsorganisation, denen insoweit eine hohe Expertise und Einschätzungskompetenz zukommt, gelten die für eine labordiagnostische Untersuchung zur Klärung des Verdachts auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2 entwickelten und validierten PCR-Nachweissysteme als „Goldstandard“ für die Diagnostik (vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Vorl_Testung_nCoV.html). Dabei werden an die Spezifität der Teste sehr hohe Anforderungen gestellt (vgl. RKI, a.a.O.). Dass positive Testergebnisse dabei nicht zwingend bedeuten, dass die betroffene Person (noch) ansteckend ist, ist dabei bekannt (vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Vorl_Testung_nCoV.html). Gleichwohl erscheint es nicht widersprüchlich, auch aufgrund solcher Testergebnisse auf die Verbreitung des Virus in der Gesamtbevölkerung zu schließen.

Soweit die Antragstellerin im Hinblick auf das sich an den Inzidenzwerten orientierende Gesamtkonzept des § 28a IfSG grundsätzlich moniert, dass es nicht nachvollziehbar sei, wie die vulnerablen Gruppen in Pflege- und Altenheimen geschützt würden, wenn die Gesamtbevölkerung sich weniger anstecke, und Neuinfektionen für diese Gruppe irrelevant seien, da Infektionen über Kontakte erfolgten, ist diese Kritik nicht plausibel. Zum einen befinden sich die vulnerablen Gruppen – insbesondere der Hochbetagten – nicht nur in Alten- und Pflegeheimen und sind daher Teil der Gesamtbevölkerung, zum anderen können Infektionen über Besucher und das Personal auch in Pflege- und Altenheime eingebracht werden. Dass es zu einer Infektion grundsätzlich eines zwischenmenschlichen Kontakts bedarf, ist gerade Grund für die umfangreichen Schließungen und Kontaktbeschränkungen, gegen die sich die Antragstellerin zur Wehr setzt.

2. Die Regelung des § 4b Abs. 1 Nr. 28 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO ist materiell-rechtlich von dieser Verordnungsermächtigung gedeckt.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen von § 32 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und § 28a Abs. 1 IfSG sind aufgrund der gegenwärtig weiterhin bestehenden Corona-Pandemie erfüllt.

Die Vornahme „notwendiger Schutzmaßnahmen“ ist nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG davon abhängig, dass Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war. Dass dies derzeit der Fall ist, bedarf aus Sicht der Kammer angesichts der auch nach Ergreifung einschneidender Maßnahmen immer noch bestehenden COVID-19-Pandemie mit einer Vielzahl von zuletzt steigenden Neuinfektionen allein in Hamburg (vgl. etwa Corona: Zahlen, Fälle, Statistik von COVID-19 - hamburg.de), täglich häufig mehreren hundert Todesfällen im Bundesgebiet und ausweislich der hierzu veröffentlichten Lageberichte des gemäß § 4 IfSG dazu berufenen Robert-Koch-Instituts keiner näheren Begründung. Zudem besteht die nach § 28a Abs. 1 IfSG für besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderliche und vom Deutschen Bundestag bereits am 25. März 2020 festgestellte epidemische Lage von nationaler Tragweite derzeit unstreitig noch fort, wie der Bundestag zuletzt am 18. November 2020 festgestellt hat (vgl. BT-Drs. 19/24387, vgl. auch OVG Hamburg, Beschl. v. 2.2.2021, 5 Bs 217/20, juris Rn. 14).

Angesichts dessen, dass der 7-Tages-Inzidenzwert nicht nur in der Freien und Hansestadt Hamburg (am 2. März 2021 lag er bei 81,5, vgl. <https://www.hamburg.de/corona-zahlen>), sondern auch bundesweit nach wie vor bei über 50 liegt (laut Lagebericht des RKI lag er am 2. März 2021 bei 65, vgl. <https://www.rki.de>), ist dabei sogar der Anwendungsbereich des § 28a Abs. 3 Satz 9 IfSG eröffnet, und es sind „bundesweit abgestimmte umfassende, auf eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens abzielende Schutzmaßnahmen anzustreben“. Die Entscheidung der Antragsgegnerin in der angefochtenen Vorschrift, den Betrieb von Fitnessstudios grundsätzlich zu untersagen, ist auch Teil einer solchen „bundesweiten Abstimmung“ im Sinne von Satz 9. Die Antragsgegnerin setzt damit einen am 28. Oktober 2020 in einer Videokonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und -chefs der Länder gefassten, von ihr dort mitgetragenen Beschluss um (vgl. hierzu VGH Mannheim, Beschl. v. 19.2.2021, 1 S 502/21, juris Rn. 27 ff.).

Die formellen Voraussetzungen für den Erlass einer Verordnung nach § 28a Abs. 5 IfSG sind eingehalten. Mit Verordnung vom 19. Februar 2021 hat der Ordnungsgeber von der Verlängerungsmöglichkeit des § 28a Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 IfSG Gebrauch gemacht. Die

HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO ist mit einer allgemeinen Begründung versehen (vgl. HmbGVBl. 2020, S. 597 ff. und zuletzt HmbGVBl. 2021, S. 56 ff.). Zu den Maßnahmen nach § 4b Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO wird ausgeführt: „Als Wellenbrecher-Maßnahme zur allgemeinen Reduktion der Kontakte innerhalb der Bevölkerung mit dem Ziel einer alsbaldigen erheblichen Reduktion der Anzahl der Neuinfektionen regelt § 4b die vorübergehende Schließung unterschiedlicher Einrichtungen und Betriebe für den Publikumsverkehr, die überwiegend der Freizeitgestaltung oder der Kultur zuzurechnen sind. Diese vorübergehende Maßnahme ist dringend erforderlich, um die Anzahl der Neuinfektionen derart zu reduzieren, dass eine Überlastung des Gesundheitssystems sowie Todesfälle vermieden werden. Die Wirksamkeit dieser vorübergehenden Maßnahme ist durch die Erfahrungen während der ersten Welle der Pandemie im März und April dieses Jahres belegt.“ (HmbGVBl. 2020, S. 609). Eine ausführlichere Begründung im Hinblick auf einzelne Vorschriften wird von § 28 Abs. 5 IfSG nicht verlangt. Die Verordnung ist zudem befristet und tritt mit Ablauf des 7. März 2021 außer Kraft (§ 40 Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO).

Das in § 4b Abs. 1 Nr. 28 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO geregelte Verbot der Öffnung von Fitnessstudios für den Publikumsverkehr lässt sich auf § 28a Abs. 1 Nr. 6 IfSG stützen, der als notwendige Schutzmaßnahme die Untersagung oder Beschränkung des Betriebs von Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung zuzurechnen sind, vorsieht (vgl. VGH Mannheim, Beschl. v. 19.2.2021, 1 S 502/21, juris Rn. 36 f.). Den von der Antragstellerin aufgezeigten Widerspruch zu der Vorschrift des § 28a Abs. 1 Nr. 8 IfSG, wonach auch die Sportausübung beschränkt oder untersagt werden kann, kann die Kammer nicht erkennen. Während mit § 28a Abs. 1 Nr. 6 IfSG die Betreiber der dort genannten Einrichtungen adressiert werden, sind dies bei § 28a Abs. 1 Nr. 8 diejenigen Personen, die den Sport ausüben wollen.

3. Das in § 4b Abs. 1 Nr. 28 Corona-VO normierte Verbot, Fitnessstudios für den Publikumsverkehr zu öffnen und zu betreiben, stellt eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne von § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG dar. Die Regelung erscheint nach derzeitig erkennbarer Sach- und Rechtslage und im Lichte des dem Ordnungsgeber zustehenden Entscheidungsspielraums geeignet, erforderlich und angemessen.

Hierzu hat das Hamburgische Obergericht mit Beschluss vom 18. November 2020 (5 Bs 209/20, juris Rn. 25 ff.) wie folgt ausgeführt:

„a) Unter die zu treffenden notwendigen Schutzmaßnahmen fallen nicht nur die in §§ 29 ff. IfSG ausdrücklich benannten Maßnahmen. Vielmehr ist den Infektionsschutzbehörden ein breites Spektrum an geeigneten Schutzmaßnahmen eröffnet, welches durch die Notwendigkeit der Maßnahme im Einzelfall begrenzt wird; darunter kann auch die Schließung von Betrieben fallen. Dieser weite Anwendungsbereich gilt auch für den durch die Regelung betroffenen Adressatenkreis. Wird ein Kranker, Krankheitsverdächtiger, Ansteckungsverdächtiger oder Ausscheider festgestellt, begrenzt § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG den Handlungsrahmen der Behörde nicht dahin, dass allein Schutzmaßnahmen gegenüber der festgestellten Person in Betracht kommen. Die Vorschrift ermöglicht Regelungen gegenüber einzelnen wie mehreren Personen. Vorrangige Adressaten sind zwar die in § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG benannten Personengruppen, bei denen feststeht oder der Verdacht besteht, dass sie Träger von Krankheitserregern sind, die bei Menschen eine Infektion oder eine übertragbare Krankheit im Sinne von § 2 Nr. 1 bis Nr. 3 IfSG verursachen können. Wegen der von ihnen ausgehenden Gefahr, eine übertragbare Krankheit weiterzubreiten, sind sie schon nach den allgemeinen Grundsätzen des Gefahrenabwehr- und Polizeirechts als "Störer" anzusehen. Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG können aber auch (sonstige) Dritte ("Nichtstörer") Adressat von Maßnahmen sein, beispielsweise um sie vor Ansteckung zu schützen (vgl. Beschl. d. Senats v. 20.5.2020, a. a. O., Rn. 22).

b. Das Verbot dient einem legitimen Zweck. Erklärtes Ziel dieser wie auch der weiteren, mit der aktuellen Fassung der Corona-VO getroffenen Regelungen ist es, durch eine Reduzierung der Kontakte in der Bevölkerung das sich mit exponentieller Dynamik entwickelnde Infektionsgeschehen aufzuhalten und die Zahl der Neuinfektionen wieder in die als nachverfolgbar angesehene Größenordnung von unter 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in der Woche zu senken, weil das weitere exponentielle Wachstum der Infiziertenzahlen ohne solche Beschränkungen binnen weniger Wochen zu einer Überforderung des Gesundheitssystems führen und die Zahl der schweren Verläufe und der Todesfälle erheblich ansteigen würde (vgl. Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 28. Oktober 2020, TOP Bekämpfung der SARS-CoV2-Pandemie). Zur Erreichung dieses Ziels wird eine erhebliche Reduzierung der Kontakte in der Bevölkerung für erforderlich gehalten, die mittels verschiedener, insbesondere den Bereich der Freizeitgestaltung betreffender Regelungen erreicht werden soll. Die zügige Unterbrechung der Infektionsdynamik soll eine erneute Schließung von Schulen und Kindergärten sowie weiterreichende Beeinträchtigungen der Wirtschaft vermeiden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 11.11.2020, a.a.O., juris 16).

b. Das Verbot erscheint zur Erreichung des beabsichtigten Zwecks geeignet.

Die Einschätzung des Ordnungsgebers, dass die Schließung von Fitnessstudios für den Publikumsverkehr – die einen Baustein in dem geschilderten Gesamtkonzept darstellt – geeignet und mangels eines anderen, gleich geeigneten Mittels auch erforderlich ist, zu einer Reduzierung von Kontakten in der Bevölkerung und auf diesem Wege zu einer Reduzierung von Infektionen beizutragen, ist jedenfalls in Ansehung der auch derzeit noch unzureichenden Tatsachengrundlage und des dem Ordnungsgeber unter diesen Umständen zustehenden Einschätzungsspielraums voraussichtlich nicht zu beanstanden.

Die Ursachen für den bundesweiten Anstieg der Infektionen sind nach bisherigem Kenntnisstand diffus, wobei Häufungen im Zusammenhang mit dem Freizeitverhalten der Menschen zu beobachten waren. In den meisten Fällen ist die genaue Infektionsquelle jedoch nicht bekannt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch Fitnessstudios zum Infektionsgeschehen beitragen. Insofern kann eine Schließung von Fitnessstudios dazu beitragen, das Infektionsrisiko zu vermindern. Dies gilt insbesondere, als der Besuch von Fitness-

studios nach Informationen des Robert-Koch-Instituts zu den „superspreader events“ gehört, bei denen es in der Vergangenheit zu größeren COVID-19-Ausbrüchen gekommen ist (vgl. Steckbrief v. 13.11.2020, https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html).

Dass die in Rede stehende Maßnahme als Teil des Gesamtkonzepts der Antragsgegnerin zur Erreichung des angestrebten Zwecks geeignet ist, wird zudem durch die jüngste Entwicklung des Infektionsgeschehens belegt. Nachdem die Infektionszahlen ab August 2020 stetig und zuletzt exponentiell gestiegen waren, wurde dieser Trend inzwischen gestoppt, und lassen sich sogar schon erste Verbesserungen der Situation feststellen: Die 7-Tage-Inzidenz in Hamburg liegt mit einem Wert von aktuell 148,5 (<https://www.hamburg.de/corona-zahlen> vom 18.11.2020) zwar immer noch sehr hoch, immerhin ist aber im Vergleich zur Vorwoche ein leichter Rückgang zu verzeichnen.

c. Der hamburgische Verordnungsgeber darf im Rahmen seines Einschätzungsspielraums die Schließung der Fitnessstudios aktuell auch wieder für erforderlich halten, um das Ziel der Eindämmung einer erhöhten Infektionsgefahr durch das Corona-Virus zu erreichen.

Nachdem nach dem ersten strengen Lockdown im Frühjahr die Fallzahlen deutlich gesunken waren, hat der Hamburgische Verordnungsgeber – dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechend - reagiert und Fitnessstudios und andere Betriebe und Einrichtung in den letzten Monaten wieder für den Publikumsverkehr geöffnet, wenn auch unter Einhaltung bestimmter Schutz- und Hygienekonzepte. Jedoch hat sich spätestens im Oktober gezeigt, dass Hamburg und die Bundesrepublik Deutschland die Corona Pandemie nicht etwa überwunden haben; vielmehr herrscht gegenwärtig eine „zweite Welle“ der Pandemie mit noch weit höheren Fallzahlen als im Frühjahr. Aus diesem Grund ist es nachvollziehbar und nicht zu beanstanden, wenn die Antragsgegnerin, um sicherzugehen, dass die Infektionszahlen kurzfristig wieder auf ein beherrschbares Maß sinken, sich, wie bereits zu Anfang der Pandemie, wieder für ein zeitlich befristetes Totalverbot entscheidet. Der Senat hatte bereits im Beschluss vom 20. Mai 2020 (a.a.O.) darauf hingewiesen, dass Schutz- und Hygienekonzepte keine vollkommen sichere Gewähr dafür bieten können, dass es nicht zu Aerosolbelastungen in den geschlossenen Räumlichkeiten von Fitnessstudios kommt, die im Falle der Teilnahme (unerkannt) infizierter Kunden zu einer deutlich erhöhten Infektionsgefahr und der Gefahr schwerer Erkrankungsverläufe führen. Sie mögen zwar zu einer Reduzierung des Infektionsgeschehens beitragen, reichen jedoch in ihrer Wirksamkeit nicht an die der Unterbindung aller vermeidbaren Kontakte und die nur durch letztere erreichbare sichere Verhinderung daraus entstehender Infektionen heran. Die von den Antragstellern vorgeschlagenen Maßnahmen stellen damit ein zwar milderes, jedoch nicht gleich geeignetes Mittel dar.

d) Die aktuell bis zum 30. November 2020 angeordnete Schließung der Fitnessstudios ist auch angemessen (verhältnismäßig im engeren Sinne). Die damit einhergehenden Belastungen stehen nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck.

Gegenüber den bestehenden Gefahren für Leib und Leben, vor denen zu schützen der Staat nach dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs. 2 GG auch verpflichtet ist, müssen die - durch die Untersagung des Betriebs allerdings schwerwiegend beeinträchtigte - Berufsfreiheit und die wirtschaftlichen Interessen der Betreiber von Fitnessstudios derzeit zurücktreten. Zur wirtschaftlichen Belastung von Fitnessstudios hatte der Senat im Beschluss vom 20. Mai 2020 (a.a.O.) ausgeführt:

„Hinzu kommt, dass die wirtschaftliche Belastung durch die vorübergehende Schließung sich für Fitnessstudios weniger dramatisch darstellt als für andere, auf die ständige Erwirtschaftung von täglichen Einnahmen angewiesene Gewerbebetriebe, weil Fitnessstudios sich üblicherweise durch Mitgliedsbeiträge oder –gebühren der Kunden finanzieren, die monatlich oder jährlich geleistet werden. Dadurch sind den Fitnessstudios (anders als etwa den Betrieben in der Gastronomie) durch die plötzliche Schließung nicht sofort sämtliche Einnahmen weggebrochen, sondern sie konnten und können mit weiteren Einnahmen in Gestalt der Mitgliedsbeiträge rechnen. Der Senat verkennt nicht, dass gleichwohl erhebliche Einbußen eintreten können, weil Kunden diese Entwicklung möglicherweise zum Anlass nehmen, ihre Mitgliedschaft zu kündigen, und weil es den Betreibern der Fitnessstudios während der Schließungszeit deutlich erschwert ist, neue Mitglieder zu gewinnen. Gleichwohl dürften die Fitnessstudios durch die vorübergehenden Schließungen nicht ohne weiteres in existenzielle Nöte geraten. Es gibt viele Kunden, die sich solidarisch zeigen und ihre Mitgliedschaft aufrechterhalten. Mit diesen können die Fitnessstudios sich dahin verständigen, dass sie den von der Schließung betroffenen Zeitraum beitragsfrei stellen und die Mitgliedschaft um diese beitragsfreie Zeit erweitern; damit können die Einnahmeausfälle gestreckt und teilweise in die Zukunft verlagert werden.“

Dass die Antragstellerin durch die Schließung ihrer Hamburger Fitnessstudios in existenzielle Nöte gerät, kann der Senat aufgrund ihres Vortrags (vgl. Antragschrift vom 3. November 2020, Schriftsatz vom 5. November 2020 samt Anlagen und Beschwerdeerwiderung vom 17. November 2020) nicht annehmen. Insbesondere kann der Senat nicht erkennen, dass die Antragstellerin nicht in den Genuss der von der Bundesregierung angekündigten wirtschaftlichen Hilfen kommen sollte. Außerdem ist die angegriffene Regelung bis zum 30. November 2020 befristet. Damit ist sichergestellt, dass die Verordnung unter Berücksichtigung neuer Entwicklungen der Corona-Pandemie fortgeschrieben werden muss. Hierbei ist stets unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgebots zu prüfen, ob die Untersagung des Betriebs von Fitnessstudios noch aufrechterhalten oder eine Lockerung verantwortet werden kann.

Im Übrigen hat die Antragsgegnerin mit der Verordnung ein Gesamtkonzept zur Bewältigung der Coronakrise entwickelt, das sich auf zahlreiche Wirtschafts- und Lebensbereiche belastend auswirkt. In einer Gefahrenlage wie der Corona-Pandemie muss der Verordnungsgeber die Situation fortlaufend beobachten und evaluieren, um entscheiden zu können, ob Lockerungen im Hinblick auf die betroffenen (Grund-) Rechtspositionen nach wie vor vertretbar erschienen oder aber die Regelungen wieder verschärft werden müssen, und wenn ja, in welchen Bereichen und in welchem Umfang. Dabei wird er vor allem darauf abstellen, inwieweit Infektionsschutz gewährleistet werden kann, zudem aber auch den Rang der betroffenen Rechtsgüter sowie etwaige finanzielle, wirtschaftliche und soziale Folgen in den Blick nehmen. In diesem Zusammenhang ist nicht unbedingt allein der infektionsschutzrechtliche Gefahrengrad der betroffenen Tätigkeit zu beachten. Vielmehr sind auch alle sonstigen relevanten Belange zu berücksichtigen, etwa die Auswirkungen der Ge- und Verbote für die betroffenen Unternehmen und für Dritte und nicht zuletzt auch die öffentlichen Interessen an der uneingeschränkten Aufrechterhaltung bestimmter unternehmerischer Tätigkeiten.

Gegen die Verhältnismäßigkeit des Konzepts der Antragsgegnerin spricht entgegen der Auffassung der Antragstellerin nicht, dass die Nutzung des öffentlichen Nah- und Fernverkehrs - abgesehen von einer Maskenpflicht - keinen Beschränkungen unterliegt, während Fitnessstudios trotz erfolgreicher Hygienekonzepte komplett schließen müssen. Sowohl hinsichtlich der Bedeutung für die Bevölkerung als auch der Infektionsgefahren dürfte sich der öffentliche Nah- und Fernverkehr grundlegend von Fitnessstudios unterscheiden.

Schließlich ist die Regelung in § 4b Abs. 1 Nr. 28 Corona-VO entgegen dem Vorbringen der Antragstellerin auch im Hinblick auf die große Bedeutung von Fitnessstudios für die Gesundheit der Bevölkerung nicht unverhältnismäßig. Es ist bereits fraglich, ob solche Gesichtspunkte in der Güterabwägung überhaupt zugunsten der Antragstellerin berücksichtigt werden können. Jedenfalls ist nicht ersichtlich, dass die Öffnung von Fitnessstudios im November 2020 zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung zwingend erforderlich wäre. Dabei fragt sich schon, ob und inwieweit die von der Antragstellerin insbesondere in den Blick genommenen unter Diabetes und/oder Adipositas leidenden Personen überhaupt deren Fitnessstudios besuchen. Zudem bleibt nach der Hamburgischen Corona-VO ärztlich verordneter Rehabilitationssport weiterhin zulässig (vgl. § 20 Abs. 3 Corona-VO); auch ist nach § 20 Abs. 1 und 2 Corona-VO der Sportbetrieb im Freien allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des gemeinsamen Haushalts möglich.

e) Eine Verletzung der Antragstellerin in ihren Grundrechten Art. 19 Abs. 3 i. V. m. Art. 12 Abs. 1 GG (Berufungsausübungsfreiheit), Art. 14 GG (in Gestalt des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb) oder Art. 2 Abs. 1 GG (allgemeine Handlungsfreiheit) durch die verordnungsrechtlich erzwungene vorübergehende Schließung ihrer Fitnessstudios ist vor dem Hintergrund der vorstehenden Erwägungen nicht ersichtlich. Diese Rechte sind nicht schrankenlos; im vorliegenden Fall müssen sie angesichts der durch die Pandemie bedingten Gefahren für Leib und Leben, vor denen zu schützen der Staat nach dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs. 2 GG auch verpflichtet ist, und der in diesem Zusammenhang verordneten, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechenden Beschränkungen derzeit zurücktreten.“

Dem schließt sich die Kammer an. Zwar waren die im o.g. Beschluss des Hamburgischen Obergerichtes genannten bundesweiten Infektions- und Todeszahlen zum dortigen Entscheidungszeitpunkt am 18. November 2020 um einiges höher als zum jetzigen Zeitpunkt (vgl. zur Entwicklung der Fallzahlen etwa <https://www.zeit.de/wissen/gesundheit/coronavirus-echtzeit-karte-deutschland-landkreise-infektionen-ausbreitung>). Das Robert-Koch-Institut schätzt jedoch auch im aktuellen Lagebericht vom 2. März 2021 (rki.de) die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als „sehr hoch“ ein. Nach Angaben des RKI zeigt sich momentan ein erneuter Anstieg der Fallzahlen. Der 7-Tage-R-Wert liegt um 1. Es besteht durch das Auftreten verschiedener Virusvarianten ein erhöhtes Risiko einer erneuten stärkeren Zunahme der Fallzahlen. Seit Mitte Dezember 2020 wird aus dem Vereinigten Königreich über die zunehmende Verbreitung der Virusvariante B.1.1.7 berichtet, für die es klinisch-diagnostische und epidemiologische Hinweise auf eine erhöhte Übertragbarkeit und schwerere Krankheitsverläufe gibt. Ebenfalls wurde vom vermehrten Auftreten einer SARS-CoV-2 Variante in Südafrika (B.1.351) berichtet, die andere Varianten verdrängt hat, sodass eine erhöhte Übertragbarkeit denkbar ist. Weiterhin zirkuliert im brasilianischen Staat Amazonas eine SARS-CoV-2 Variante, die von der Linie B.1.1.28 abstammt. Alle drei Varianten wurden bereits in Deutschland nachgewiesen. Höhere Infektionszahlen (durch ansteckendere Virusmutationen) führen mit hoher Wahrscheinlichkeit auch zu mehr schweren Krankheitsverläufen, zu einer stärkeren Belastung

der Intensivstationen und zu höheren Todesfallzahlen (OVG Hamburg, Beschl. v. 2.2.2021, 5 Bs 217/20, juris Rn. 43 f.). Zudem gibt es bundesweit in zahlreichen Kreisen eine diffuse Ausbreitung von SARS-CoV-2-Infektionen in der Bevölkerung, ohne dass Infektionsketten eindeutig nachvollziehbar sind. Das genaue Infektionsumfeld lässt sich häufig nicht ermitteln. Auch in Hamburg steigen die Zahlen der Neuinfektionen zuletzt wieder an: Die 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner lag am 24. Februar bei 71,9, am 25. Februar bei 79,7, am 26. Februar bei 81,5, am 27. Februar bei 77,6, am 28. Februar bei 78,2, am 1. März 2021 bei 80,3 und am 2. März 2021 bei 81,5, während zwei Wochen zuvor, am 16. Februar, noch ein Wert von 67,1 vorgelegen hatte (abrufbar unter <https://www.hamburg.de/corona-zahlen/>).

Soweit die Antragstellerin einwendet, dass die verhängten Maßnahmen unabhängig von den Inzidenzwerten nicht erforderlich seien, weil ein drohender Kollaps des Gesundheitssystems nicht zu erkennen sei, verkennt sie zum einen, dass der Rückgang der intensivpflichtigen Patienten in den letzten Monaten gerade auf die von ihr kritisierten Lockdown-Maßnahmen zurückzuführen sein dürfte. Auch wenn es, wie sie vorbringt, zutreffen sollte, dass die Zahl der zu Hospitalisierenden zuletzt nicht kongruent mit der Anzahl der Neuinfektionen gestiegen ist, so bedeutet ein Anstieg der Neuinfektionen zumindest doch einen Anstieg auch der zu Hospitalisierenden. Unabhängig davon ist zu berücksichtigen, dass die von der Antragstellerin angegriffenen Maßnahmen nicht nur zum Ziel haben, das deutsche Gesundheitssystem vor einer Überlastung zu schützen, sondern überhaupt, die Bevölkerung vor einer Erkrankung zu schützen, die auch im Falle eines leichten oder moderaten Verlaufs ohne Krankenhausaufnahme ersthafte Gesundheitsbeeinträchtigungen, zum Teil lange über den Zeitraum der akuten Erkrankung hinaus, zur Folge haben kann (vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html). Soweit die Antragstellerin schließlich vorbringt, dass es seit den Kalenderwochen 14 und 15 des Jahres 2020 „keine drastischen Anstiege an COVID-19 Opfern mehr gab“, wobei sie als „Opfer“ offenbar nur diejenigen Erkrankten zählen möchte, die an der Infektionskrankheit verstorben sind, ist diese Aussage angesichts der erheblichen Sterbezahlen von zum Teil über 1.000 Verstorbenen täglich in den ersten Wochen des Jahres 2021 (vgl. die Graphik <https://www.zeit.de/wissen/gesundheit/coronavirus-echtzeit-karte-deutschland-landkreise-infektionen-ausbreitung>) schlicht unzutreffend.

Soweit die Antragstellerin vorbringt, der streitgegenständliche Lockdown sei „per se“ kein geeignetes Mittel, da das Virus auch nach seiner Beendigung existent sein werde und durch den Lockdown lediglich eine Atempause erzielt werden könne, dringt sie auch mit dieser

Argumentation nicht durch. Dass das Virus durch die angegriffenen Maßnahmen nicht vollständig eliminiert werden kann, dürfte zwar zutreffen. Um die Eignung einer Maßnahme annehmen zu können, genügt es indes, wenn der gewünschte Erfolg mit ihrer Hilfe gefördert werden kann, wobei die abstrakte Möglichkeit der Zweckerreichung genügt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 9.2.2001, 1 BvR 781/98, juris Rn. 22). Die Reduzierung von zwischenmenschlichen Kontakten – egal welcher Form – als Ursache der Verbreitung der Infektion ist zweifellos zur Reduzierung der Infektionszahlen geeignet, da sich das Coronavirus im Wesentlichen durch die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel durch Mund und Nase verbreitet. Da die Ursache von Infektionen mit dem Coronavirus derzeit in der Vielzahl der Fälle nach wie vor nicht festzustellen ist, sind umfassend angelegte Maßnahmen zur Reduzierung von Kontakten geeignet im oben genannten Sinne. Die Antragsgegnerin hat den ihr bei der Beurteilung der Eignung einer Maßnahme zustehenden Beurteilungsspielraum angesichts des oben skizzierten Stands des Infektionsgeschehens sowie der wissenschaftlichen Fachdiskussion aller Voraussicht nach nicht überschritten (vgl. VGH Mannheim, Beschl. v. 19.2.2021, 1 S 502/21, juris Rn. 56 m.w.N.).

Dabei mag es zwar sein, dass, wie die Antragstellerin vorbringt, sich viele Infektionen im privaten Bereich ereignen und nach den Sommer- und Herbstferien auch auf Rückkehrer aus Risikogebieten zurückzuführen sind. Das bedeutet aber nicht, dass, wie die Antragstellerin weiter sinngemäß behauptet, Fitnessstudios bei der Verbreitung des Virus eine zu vernachlässigende Rolle spielten. Nach den bekannten, durch das RKI ausgewerteten Daten liegt derzeit nach wie vor ein zumeist diffuses Infektionsgeschehen vor, ohne dass Infektionsketten noch eindeutig nachvollziehbar sind (vgl. Lagebericht RKI, a.a.O.). Folglich sind Infektionsumfelder in vielen Fällen nicht mehr eindeutig zuordenbar, weshalb sich auch empirische Nachweise, welche Bereiche tatsächlich hohe Infektionsgefahren bergen und somit „Treiber der Pandemie“ wären, nicht mehr belastbar erbringen lassen. Damit sind auch zielgenauere Eingriffe gegenwärtig in vielen Fällen noch nicht möglich (vgl. VGH Mannheim, Beschl. v. 19.2.2021, 1 S 502/21, juris Rn. 59). Jedenfalls kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch Fitnessstudios zum Infektionsgeschehen beitragen. Dies gilt insbesondere, als Besuche von Fitnessstudios nach Informationen des Robert-Koch-Instituts zu den „superspreader events“ gehören, bei denen es in der Vergangenheit zu größeren COVID-19-Ausbrüchen gekommen ist (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 18.11.2021, a.a.O., juris Rn. 29).

Soweit die Antragstellerin schließlich auf eine von „EuropeActive“ in Kooperation mit der Universität Rey Juan Carlos Madrid, dem Wellbeing Research Centre (AWRC) und der

Sheffield University durchgeführte Studie zur COVID-19-Ansteckungsgefahr in europäischen Fitnessstudios rekurriert, die herausgefunden habe, dass es bei 62 Millionen ausgewerteten Besuchen lediglich 487 positive Fälle unter Mitgliedern und Personal gegeben habe, fehlen bereits Angaben zum Studiendesign ebenso wie zu den Rahmenbedingungen der Studie. Da davon auszugehen sein dürfte, dass Besuche von Fitnessstudios nicht während eines geltenden Lockdowns möglich sein und also eher nicht in Zeiten von erhöhter Inzidenz stattgefunden haben dürften, dürften die Zahlen nur wenig Aussagekraft haben. Gleiches gilt für die von der Antragstellerin vorgestellte Studie des norwegischen Gesundheitsministeriums. Zugleich ist zu bedenken, dass die in Rede stehende Maßnahme Teil des Gesamtkonzepts der Antragsgegnerin zur Reduzierung von Kontakten in der Öffentlichkeit ist.

Auch das weitere Monitum der Antragstellerin, dass sich nach der Öffnung der Fitnessstudios im Frühsommer 2020 keine Inzidenzsteigerung habe feststellen lassen, während die Schließung der Fitnessstudios nicht zu einem nennenswerten Rückgang der Zahlen geführt habe, greift zu kurz. Denn die Öffnung bzw. Schließung von Fitnessstudios ist nicht unter ansonsten gleichbleibenden Bedingungen erfolgt, sondern ging jeweils mit einer Lockerung bzw. Verschärfung von Lockdown-Maßnahmen einher, so dass der Schluss auf die Bedeutung des Betriebs von Fitness-Studios für das Infektionsgeschehen so einfach nicht gezogen werden kann. Im Übrigen sind die Infektionszahlen nach der Öffnung – auch der Fitnessstudios – ab August 2020 stetig und zuletzt exponentiell gestiegen, und es ist nach der Schließung zunächst zu einer Stabilisierung und schließlich zu einem deutlichen Rückgang der Zahlen gekommen (<https://www.hamburg.de/corona-zahlen> vom 1. März 2021). Dass es spezifische Daten zum genauen Beitrag von geöffneten Fitness-Studios zum Infektionsgeschehen derzeit nicht gibt, wie die Antragstellerin moniert, dürfte zwar – wie allerdings auch für andere Bereiche, die von den Lockdown-Maßnahmen betroffen sind – zutreffen. Dies ist allerdings der gegenwärtigen pandemischen Lage geschuldet, in denen Infektionsumfelder in vielen Fällen nicht mehr eindeutig zuordenbar sind und die es gleichzeitig angesichts der Gefahren für Leib und Leben der Bevölkerung nicht erlaubt, vor dem Ergreifen einzelner Maßnahmen zunächst breiter angelegte Studien durchzuführen oder zur Erhebung von Daten einzelne Bereiche von Maßnahmen auszunehmen. Dass Fitnessstudios einen Beitrag zum Infektionsgeschehen leisten, dürfte dabei allerdings nicht ernsthaft in Frage stehen (vgl. hierzu bereits oben).

Soweit die Antragstellerin schließlich meint, die Betriebsschließung können nur ultima ratio sein, die Antragsgegnerin habe als Reaktion auf die steigenden Infektionszahlen besser mit

einer Verschärfung der Auflagen reagieren sollen, und verschiedene Hygienekonzepte oder Maßnahmen zur Kontaktnachverfolgung vorstellt, mit denen Infektionen im Fitnessstudio verhindert werden sollen, handelt es sich bei derartigen Maßnahmen zwar um ein milderes, nicht aber gleich effektives Mittel.

Die Behauptung der Antragstellerin schließlich, dass die Öffnung und nicht die Schließung von Fitnessstudios zur Bekämpfung von Sars-CoV-2 erforderlich sei, da auf diese Weise der Bevölkerung die Möglichkeit gegeben werde, „sich durch sportliche Betätigung immunstärkend gegen das Corona-Virus präparieren und schützen zu können“, lässt unberücksichtigt, dass die Sportausübung an sich durch die HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO nicht verboten wird. Unter Berücksichtigung der geltenden Kontaktbeschränkungen ist es der Hamburger Bevölkerung nach wie vor möglich, Sport im häuslichen Bereich oder im Freien auszuüben. Ärztlich verordneter Rehabilitationssport bleibt gemäß § 20 Abs. 1 Satz 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO zulässig.

Dass das streitgegenständliche Verbot bei der Antragstellerin zu erheblichen wirtschaftlichen Einbußen führen wird, die von der Antragstellerin allerdings nicht konkret beziffert werden und denen insbesondere nicht die staatlichen Hilfeleistungen gegenübergestellt werden, mag zutreffen. Dem so gewichteten Eingriff stehen jedoch überwiegende öffentliche Interessen gegenüber. Die vorübergehende Schließung des Fitnessstudios erscheint zur Gewährleistung von Leben und Gesundheit der Bevölkerung, einem mit Blick auf Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG überragend wichtigen Gemeinwohlbelang (vgl. BVerfG, Urteil vom 30.7.2008, 1 BvR 3262/07 u.a., BVerfGE 121, 317, juris Rn. 119 m. w. N.), für die der Staat nach Art. 2 Abs. 2 GG eine Schutzpflicht hat, und die damit verbundene Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems Deutschlands, derzeit in einem Maße notwendig, dass es die wirtschaftlichen Interessen der Antragstellerin überwiegt (vgl. auch VGH Mannheim, Beschl. v. 19.2.2021, 1 S 502/21, juris Rn. 74 f.).

4. Schließlich wird die Antragstellerin durch die verordnete Schließung auch nicht in ihrem allgemeinen Gleichheitsrecht aus Art. 19 Abs. 3 i. V. m. Art. 3 Abs. 1 GG verletzt, obwohl ab dem 1. März 2021 Friseurbetriebe wieder öffnen dürfen, Fitnessstudios aber nicht.

Der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG gebietet es dem Normgeber, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln. Es sind nicht jegli-

che Differenzierungen verwehrt, allerdings bedürfen sie der Rechtfertigung durch Sachgründe, die dem Differenzierungsziel und dem Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen sind. Je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmalen reichen die Grenzen für die Normsetzung vom bloßen Willkürverbot bis zu einer strengen Bindung an Verhältnismäßigkeitserfordernisse. Insoweit gilt ein stufenloser, am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierter verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab, dessen Inhalt und Grenzen sich nicht abstrakt, sondern nur nach den jeweils betroffenen unterschiedlichen Sach- und Regelungsbereichen bestimmen lassen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 18.7.2012, 1 BvL 16/11, BVerfGE 132, 179, 188, juris Rn. 30; Beschl. v. 21.6.2011, 1 BvR 2035/07, BVerfGE 129, 49, 69, juris Rn. 65; Beschl. v. 21.7.2010, 1 BvR 611/07 u.a., BVerfGE 126, 400, 416, juris Rn. 79).

Denn bei Fitnessstudios einerseits und Friseursalons andererseits handelt es sich um Wirtschaftsbereiche, die sich sowohl hinsichtlich des dort bestehenden Infektionsrisikos als auch hinsichtlich ihrer Art und Bedeutung wesentlich unterscheiden dürften (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 20.5.2020, 5 Bs 77/20, juris Rn. 43; Beschl. v. 18.11.2020, juris Rn. 44). Insbesondere kommt es in Friseursalons nicht typischerweise zu körperlichen Anstrengungen und dem damit verbundenen erhöhten Ausstoß von Aerosolen.

5. Sofern man entgegen den vorstehenden Ausführungen die Erfolgsaussichten in der Hauptsache als offen betrachten wollte, führte eine Folgenabwägung ebenfalls dazu, dass der Eilantrag keinen Erfolg hat.

Dürfte die Antragstellerin ihr Fitnessstudio öffnen und erwiese sich die Regelung des § 4b Abs. 1 Nr. 28 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO in der Hauptsache als rechtmäßig, könnten in der Zwischenzeit durch die dadurch entstandenen menschlichen Kontakte schwerwiegende Schäden der Gesundheit eingetreten sein. Dass, wie die Antragstellerin hervorhebt, die Mortalitätswahrscheinlichkeit bei einer Corona-Erkrankung lediglich bei 0,1 % liegt, dürfte zum einen nicht zutreffen (vgl. Ärzteblatt v. 21.10.2020, wonach die Fallsterblichkeit je nach Quelle mit 2,3 % oder unter einem Prozent angenommen wird, <https://www.aerzteblatt.de/nachrichten>), zum anderen geht es, wie bereits ausgeführt, nicht nur um die Verhinderung von Sterbefällen, sondern eben auch um den Schutz der Bevölkerung vor schweren Gesundheitsschädigungen. Soweit die Schließungsanordnung aber weitergilt, wäre dem Gesundheitsschutz insoweit weiterhin Rechnung getragen, während die Antragstellerin nicht näher dargelegte Umsatzeinbußen hinzunehmen hätte. Angesichts der nach wie vor hohen Zahl der Neuinfektionen und der drohenden Auswirkungen einer

nicht ausreichend kontrollierten Entwicklung des Infektionsgeschehens fallen die zu erwartenden Folgen bei Öffnung des Fitnessstudios der Antragstellerin deutlich schwerer ins Gewicht als die Folgen des befristeten Öffnungsverbotes für die Antragstellerin. Insofern überwiegt das Schutzgut der menschlichen Gesundheit und des Lebens.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Festsetzung des Streitwertes folgt aus §§ 53 Abs. 2, 52 Abs. 1 GKG. Mangels anderer Hinweise geht die Kammer wie auch das Hamburgische Obergericht bei der vorübergehenden Schließung von Fitnessstudios aufgrund der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes von einem Streitwert von 10.000,- Euro aus (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 18.11.2020, 5 Bs 209/20, juris Rn. 45; Beschl. v. 20.5.2020, 5 Bs 77/20, juris Rn. 44).

...

...

...